



Schweigepflichtsentbindung SJ 25_26

des Schülers/ der Schülerin

Name	Anschrift	Telefon

Personensorgeberechtigte:

Name	Anschrift	Telefon

Ich bin damit einverstanden, dass die Kolleginnen und Kollegen der Grundschule „Tilman Riemenschneider“, Holbeinstr. 16, 37308 Heiligenstadt, personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten) zur Akteneinsicht bei folgenden Institutionen/Personen einholen.

Dazu gehören auch die Beobachtungen im Kindergarten und das Gespräch mit den Erziehern.
(gilt, sofern angekreuzt. Nichtzutreffendes streichen)

- () Arzt/Facharzt/medizinische Einrichtung

- () Beratungs - /Therapieeinrichtung

- () andere Personen/Stellen

- () Frühförderstelle (Gespräch mit der/dem Förderlehrer/ - in/Akteneinsicht/Gutachten)
- () besuchte Schule / Kindereinrichtung
- () Sozialamt/Jugendamt
- () Gesundheitsamt/schulmedizinische. Dienst

Ich bin damit einverstanden, dass die vorliegenden Daten für den dienstlichen Gebrauch in den Beratungen der Grundschule und für die Absprachen mit dem Schulamt genutzt werden. Diese Daten dürfen darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ich wurde darüber informiert, dass ich die Einverständniserklärung jederzeit schriftlich widerrufen kann.

Datum,	Unterschrift
--------	--------------



Verpflichtung bei Krankheit

Ich verpflichte mich, mein Kind sofort, vom Besuch der Schule zurückzuhalten und die Einrichtung sofort (jedoch bis spätestens morgens 8:00 Uhr) zu benachrichtigen, wenn es an einem:

- Hochfieberhaften Infekt
- Magen - Darm - Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen
- Unklaren Hautausschlag erkrankt.

Auch wenn bei meinem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht wie z. B.

- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Röteln
- Windpocken
- Scharlach
- Hirnhautentzündungen
- Läuse
- Virushepatitis,

werde ich die Schule unverzüglich informieren und das Kind erst wieder in die Schule bringen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Lausbefall darf mein Kind erst wieder in die Einrichtung kommen, wenn es frei von Läusen und Nissen ist. Hierzu bedarf es eines ärztlichen Attestes.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach 34 Infektionsschutzgesetz übertragbare Erkrankung des Kindes die Einrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besucht werden darf.

Datum,

Unterschrift